

IPH Internationale Arbeitsgemeinschaft der Papierhistoriker
IPH International Association of Paper Historians
IPH Association Internationale des Historiens du Papier

Statuten

2012

Internationale Arbeitsgemeinschaft der Papierhistoriker

Statuten

I Name, Sitz und Zweck

§1 Die

IPH Internationale Arbeitsgemeinschaft der Papierhistoriker
IPH International Association of Paper Historians
IPH Association Internationale des Historiens du Papier

ist ein internationaler wissenschaftlicher Verein nach schweizerischem Recht (Artikel 52 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches). Er verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

§2 Sitz der IPH ist Basel, Schweiz.

§3 Die IPH verfolgt insbesondere die nachstehenden gemeinnützigen Ziele:

- a Förderung aller Bestrebungen, die der Papiergeschichte nützlich sind.
- b Förderung der Kontakte und des Gedankenaustausches auf internationaler, nationaler und regionaler Basis.
- c Erhaltung papierhistorischer Denkmäler und Dokumente.
- d Förderung der wissenschaftlichen Bestandesaufnahme papierhistorischer Denkmäler, Dokumente und Literatur.
- e Hebung des Ansehens von Forschung und Lehre und Förderung des akademischen Nachwuchses auf dem Gebiet der Papiergeschichte.

§4 Zur Erreichung dieser Ziele sieht die IPH insbesondere vor:

- a Herausgabe der Zeitschrift "Paper History", der Kongressbücher (vormals: Jahrbücher) und von Sonderbänden.
- b Durchführung von Veranstaltungen und fachlichen Zusammenkünften.
- c Auftritt im Internet.
- d Vertretung der Anliegen der IPH gegenüber Behörden, Institutionen und der Öffentlichkeit.

§5 Die IPH verwendet zur Erfüllung ihrer Vereinszwecke die Jahresbeiträge der Mitglieder, Unterstützungen jeder Art, Schenkungen und Vermächtnisse.

II Mitgliedschaft; Rechte und Pflichten der Mitglieder

§6 Mitglieder sind:

- a ordentliche Mitglieder: Einzelpersonen
- b ordentliche Mitglieder: juristische Personen
- c ordentliche Mitglieder: Fachvereinigungen mit direktem Bezug zur Papiergeschichte
- d Ehrenmitglieder
- e korrespondierende Mitglieder.

§7 Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Sie steht natürlichen und juristischen Personen aller Länder offen.

§8 Die ordentlichen Mitglieder haben folgende Rechte:

- a einfaches Stimmrecht an der Generalversammlung bei Wahlen und Abstimmungen
- b Antragstellung an der Generalversammlung
- c Wählbarkeit in die Organe der IPH (bei juristischen Personen durch von diesen zu bezeichnende Vertreter)
- d Bezug der Zeitschrift und der Kongresspublikationen.

Ordentliche Mitglieder der Kategorien b und c (§6) bezeichnen einen Delegierten, der sie an der Generalversammlung vertritt. Weitere Delegierte können als Gäste (ohne Stimmrecht) an der Generalversammlung teilnehmen.

§9 Die ordentlichen Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe für jede Kategorie von der Generalversammlung festgelegt wird. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind von der Entrichtung eines Jahresbeitrags befreit.

§10 Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt. Sie genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ein Ehrenpräsident ist dem Ehrenmitglied gleichgestellt.

§11 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a mit dem Tod,
- b durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des laufenden Jahres,
- c bei Ausschluss durch die Generalversammlung.

III Organe der IPH

§12 Die Organe der IPH sind:

- a die Generalversammlung (GV)
- b der Vorstand
- c der Geschäftsausschuss
- d die Kontrollstelle.

a *Die Generalversammlung*

- §13 Die ordentliche Generalversammlung der IPH findet jedes zweite Jahr statt. Ort und Zeit werden durch den Geschäftsausschuss bestimmt. Eine ausserordentliche GV findet auf Beschluss des Geschäftsausschusses oder auf schriftliches Begehren von 25 Mitgliedern statt.
- §14 Zur Beschlussfähigkeit der GV bedarf es der Anwesenheit von mindestens 20 Mitgliedern, einschliesslich Vorstand. Für Beschlüsse und Wahlen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- §15 Für die Auflösung des Vereins ist eine Urabstimmung durchzuführen, d.h. die Mitglieder (einschliesslich der Teilnehmer der GV) beziehen schriftlich dazu Stellung. Die schriftlichen Stellungnahmen werden während der GV von einem eigens hierzu beauftragten Mitglied geöffnet und das Resultat vom Präsidenten den Anwesenden zur Kenntnis gebracht. Es entscheidet die Zweidrittelmehrheit.
- §16 Die Einladung zur GV und deren Tagesordnung sowie ein namentlicher Vorschlag zur Wahl eines Präsidenten müssen mindestens 10 Wochen vor dem Termin versandt werden.
- §17 Die ordentliche Generalversammlung soll, wenn möglich, während eines Kongresses tagen. Sie hat die folgenden Aufgaben:
- a Genehmigung des Zweijahresberichts des Präsidenten.
 - b Genehmigung der Jahresrechnungen der zwei vorangegangenen Geschäftsjahre, nach Entgegennahme des Berichts der Kontrollstelle.
 - c Entlastung des Vorstands.
 - d Wahl des Vorstands.
 - e Wahl der Kontrollstelle.
 - f Genehmigung der Ernennungen durch Vorstand und Geschäftsausschuss gemäss §§4 und 21.
 - g Festsetzung des Jahresbeitrags für die nächsten zwei Geschäftsjahre.
 - h Genehmigung des Budgets für die nächsten zwei Geschäftsjahre.
 - i Entscheide über Mitgliederaufnahmen und Vereinsausschlüsse.
 - k Ernennung von korrespondierenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
 - l Änderung der Statuten.
 - m Kenntnisnahme der Informationen des Präsidenten und des Vorstands über laufende und geplante Aktivitäten (Kongresse; Internet; Zeitschrift etc.; Kooperationen mit anderen Fachvereinigungen).

b Der Vorstand

- §18 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier und vier Beisitzern, die alle von der GV gewählt werden.

Die Delegierten der ordentlichen Mitglieder der Kategorie c (§6) und die Ehrenpräsidenten können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

- §19 Die Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und können wiedergewählt werden.

- §20 Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal in zwei Jahren. Er wird vom Präsidenten einberufen. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist innerhalb von zwei Monaten eine Vorstandssitzung einzuberufen. Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden; zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Dem Vorstand obliegt

- a die internationale Koordination der papierhistorischen Aktivitäten.
- b die Suspendierung von Mitgliedern in ihrer Mitgliedschaft oder ihrem Vereinsamt, falls schwerwiegende Gründe dies geboten erscheinen lassen, unter gleichzeitigem Antrag an die GV, welche endgültig in dieser Sache entscheidet.
- c die Überwachung der Tätigkeit des Geschäftsausschusses.

c Der Geschäftsausschuss

- §21 Präsident, Vizepräsident und Kassier bilden den Geschäftsausschuss. Dieser führt unter Leitung des Präsidenten die Geschäfte des Vereins. Er tagt nach Bedarf, einberufen durch den Präsidenten. Vizepräsident und/oder Kassier können jederzeit die Einberufung einer Sitzung des Geschäftsausschusses verlangen.

Der Geschäftsausschuss wählt aus den Vereinsmitgliedern den Sekretär, den Redaktor sowie den oder die Verantwortlichen für die Durchführung der Kongresse. Diese können vom Geschäftsausschuss abberufen werden. Ausnahmsweise können diese drei Ämter auch Nichtmitgliedern anvertraut werden.

Nach Massgabe der Geschäfte sind Sekretär, Redaktor und der oder die Verantwortliche(n) für die Durchführung der Kongresse zu den Geschäftsausschuss-Sitzungen (mit beratender Stimme) zuzuziehen.

Der Geschäftsausschuss kann seine Beschlüsse auch auf schriftlichem Weg fassen.

Der Geschäftsausschuss arbeitet ehrenamtlich. Seinen Mitgliedern sowie dem Sekretär, dem Redaktor, den Verantwortlichen für Kongresse und den Mitgliedern von Spezialkommissionen können nach Weisung des Präsidenten Spesenvergütungen ausgerichtet werden.

- §22 Präsident, Vizepräsident und Kassier sind für die IPH einzeln zeichnungsberechtigt, wobei die Vertretung des Vereins nach aussen in erster Linie dem Präsidenten zusteht oder, bei seiner Verhinderung, dem Vizepräsidenten.

§23 Der Geschäftsausschuss beschliesst über die vom Kassier zu erstellende Jahresrechnung, die der GV zur Genehmigung vorzulegen ist. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§24 Der Sekretär führt das Mitgliederverzeichnis, stellt an der GV und an den Vorstandssitzungen das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen fest und führt die notwendigen Protokolle, die vom Vorsitzenden und von ihm zu unterzeichnen sind. Er steht ferner dem Geschäftsausschuss nach Massgabe des Bedarfs zur Verfügung.

d Die Kontrollstelle

§25 Die GV wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die wiederwählbar sind. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und dem Präsidenten zuhänden der GV schriftlich Bericht zu erstatten. Anstelle von Rechnungsrevisoren kann eine Revisionsgesellschaft mit der Prüfung und Berichterstattung betraut werden.

§26 Für die Verbindlichkeiten der IPH haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV Verwendung eines Aktivüberschusses bei Auflösung der IPH

§27 Bleibt bei Auflösung der IPH (§15) nach durchgeführter Liquidation, die dem Geschäftsausschuss obliegt, ein Aktivenüberschuss, ist dieser im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden. Darüber entscheidet der Vorstand.

V Schlussbestimmungen

§28 Der Vorstand kann ein Geschäftsreglement erlassen, das die Tätigkeit der Organe der IPH im Rahmen dieser Statuten näher regelt. Dieses ist durch die GV zu genehmigen.

§29 Offizielle Vereinssprachen sind Deutsch, Englisch und Französisch. In Zweifelsfällen sind für die Statuten und das Geschäftsreglement die deutschsprachigen Fassungen massgebend.

Im Text von Statuten und Geschäftsreglement wird die männliche Geschlechtsbezeichnung gleichbedeutend für männliche und weibliche Personen verwendet.

§30 Die vorliegenden Statuten ersetzen die bei der Gründung am 15.10.1964 angenommenen und von der Generalversammlung am 05.09.1978, 13.08.1986 und 03.09.1994 abgeänderten Fassungen. Die bisherigen Geschäftsreglemente vom 05.09.1978, 12.09.1981 und vom 03.09.1994 sind aufgehoben.

* * *

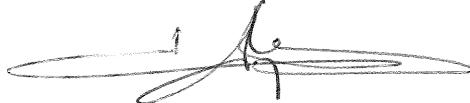
Angenommen durch die Generalversammlung vom 16. September 2012 im Schloss Beuggen, Rheinfelden (Baden).

Die Präsidentin:



Anna-Grethe Rischel

Der Vizepräsident:



Jos De Gelas